

# RS Vwgh 2014/12/16 2013/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2014

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

## Rechtssatz

Rügt die Beschwerde, dass die Amtssachverständigen in ihren Gutachten auch rechtliche Beurteilungen vorgenommen hätten, wird eine Unschlüssigkeit der von diesen stammenden Gutachten nicht aufgezeigt, zumal der Umstand, dass ein Sachverständiger teilweise in Überschreitung seiner Aufgaben auf Rechtsfragen eingeht, nur zur Unbeachtlichkeit dieser Teile seiner Aussagen führt (Hinweis E vom 29. September 2008, 2006/03/0078).

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013030108.X04

## Im RIS seit

29.01.2015

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)